

vom X. Monat 201X

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die *Artikel 61a Absätze 1 und 2, 63a Absätze 3 - 5 sowie 64a* der
Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom X. Monat 201X,
beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Mit diesem Gesetz soll das lebenslange Lernen im Bildungsraum Schweiz gestärkt werden.

² Dieses Gesetz:

- a. legt Grundsätze über die Weiterbildung fest;
- b. regelt und fördert die Entwicklung der Weiterbildung;
- c. regelt und fördert den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener;
- d. regelt die Verantwortlichkeiten und den Vollzug im Weiterbildungsbereich.

³ Im Übrigen regelt und fördert der Bund die Weiterbildung über die Spezialgesetzgebung.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für den gesamten Bereich der Weiterbildung, soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung vorsehen.

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der gemeinsamen hochschulpolitischen Organe, im Rahmen der Grundsätze dieses Gesetzes einheitliche Rahmenvorschriften über die Weiterbildung im Hochschulbereich zu erlassen und die Koordination sicherzustellen.

Art. 3 Begriffe

¹ Das *lebenslange Lernen* umfasst die formale, die nicht-formale und die informelle Bildung.

² Die *formale Bildung* ist die staatlich geregelte Bildung, die:

- a. in der obligatorischen Schule stattfindet; oder
- b. zu einem der folgenden Abschlüsse führt:

1. zu einem Abschluss der Sekundarstufe II, einem Abschluss der höheren Berufsbildung oder einem akademischen Grad,
2. zu einem Abschluss, der Voraussetzung für eine berufliche Tätigkeit bildet.

³ Die *nicht-formale Bildung (Weiterbildung)* ist die strukturierte Bildung ausserhalb der formalen Bildung.

⁴ Die *informelle Bildung* ist das Lernen ausserhalb strukturierter Bildung.

Art. 4 Ziele

Der Bund verfolgt gemeinsam mit den Kantonen die folgenden Ziele in der Weiterbildung:

- a. die Initiative der Einzelnen, sich weiterzubilden, zu unterstützen;
- b. Voraussetzungen zu schaffen, die allen Personen die Teilnahme am lebenslangen Lernen ermöglichen;
- c. günstige Rahmenbedingungen für die Einzelnen und die öffentlich-rechtlichen und privaten Anbieter von Weiterbildung zu schaffen und namentlich für eine hohe Qualität, Durchlässigkeit, Transparenz und für einen chancengleichen Zugang zu sorgen;
- d. die Koordination der von Bund und Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildung sicherzustellen;
- e. bei der internationalen Entwicklung der Weiterbildung eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu erreichen.

2. Abschnitt: Grundsätze

Art. 5 Verantwortung

¹ Der einzelne Mensch trägt für sich die Verantwortung, sich weiterzubilden.

² Die öffentlichen und die privaten Arbeitgeber begünstigen die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

³ Bund und Kantone tragen in Ergänzung zur individuellen Verantwortung und zur privaten Initiative dazu bei, dass sich Personen ihren Fähigkeiten entsprechend weiterbilden können.

⁴ Sie regeln die Weiterbildung, soweit die Erfüllung öffentlicher Aufgaben dies erfordert.

Art. 6 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

¹ Bund und Kantone unterstützen Verfahren der Qualitätssicherung und der Qualitätsentwicklung.

² Die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung sind insbesondere in den folgenden Bereichen sicherzustellen:

- a. in den Lernprogrammen;
- b. bei der Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder;
- c. in den Qualifikationsverfahren;
- d. bei der Information über die Angebote.

³ Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) kann gestützt auf den Vorschlag der Weiterbildungskonferenz (Art. 21) Richtlinien erlassen für die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung der Weiterbildung sowie für deren Nachweis.

⁴ Bund und Kantone sorgen für eine hohe Qualität der Weiterbildung, für die sie zuständig sind.

Art. 7 Anrechnung von Bildungsleistungen an die formale Bildung

¹ Bund und Kantone sorgen mit ihrer Gesetzgebung für transparente und möglichst gleichwertige Verfahren zur Anrechenbarkeit von Weiterbildung und informeller Bildung an die formale Bildung.

² Sie bezeichnen die Organe, welche die Kriterien für die Anrechenbarkeit festlegen und für die Transparenz sorgen.

Art. 8 Verbesserung der Chancengleichheit

Bund und Kantone sind bestrebt, mit der von ihnen geregelten oder unterstützten Weiterbildung insbesondere:

- a. die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu verwirklichen;
- b. den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen;
- c. die Integration von Ausländerinnen und Ausländern zu erleichtern;
- d. die Arbeitsmarktfähigkeit von geringqualifizierten Personen zu verbessern.

Art. 9 Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen

¹ Die staatliche Durchführung, Unterstützung oder Förderung von Weiterbildung darf den wirksamen Wettbewerb nicht verfälschen.

² Öffentlich-rechtliche und staatlich unterstützte Bildungsanbieter haben für ihre Weiterbildungsangebote, die in Konkurrenz stehen zu Weiterbildungsangeboten nicht subventionierter privater Anbieter, Marktpreise zu verlangen. Sie haben im betrieblichen Rechnungswesen Kosten und Erträge der einzelnen Bildungsangebote auszuweisen.

³ Eine Quersubventionierung der staatlich durchgeführten, unterstützten oder geförderten Weiterbildungsangebote ist nicht zulässig, soweit sie nicht gesetzlich vorgesehen ist.

3. Abschnitt: Voraussetzungen für die Förderung durch den Bund

Art. 10

¹ Der Bund kann im Rahmen der Spezialgesetzgebung die Weiterbildung fördern, wenn:

- a. für sie ein öffentliches Interesse besteht;
- b. sie ohne Unterstützung der öffentlichen Hand nicht oder nicht ausreichend zustande kommen würde;
- c. die Ziele und Kriterien der staatlichen Unterstützung der Weiterbildung festgelegt sind;
- d. die Grundsätze dieses Gesetzes eingehalten sind; und

e. die Wirksamkeit der Förderung regelmässig überprüft wird.

² Der Bund leistet Finanzhilfen nachfrageorientiert.

4. Abschnitt: Entwicklung der Weiterbildung

Art. 11 Beiträge für Projekte

¹ Das BBT kann Beiträge gewähren für Projekte zur Entwicklung der Weiterbildung, namentlich für Studien, Forschung, Information und Pilotversuche. Vor dem Entscheid über einen Beitrag lädt es die Weiterbildungskonferenz zur Stellungnahme ein.

² Der Bundesrat legt die Kriterien für die Gewährung der Beiträge fest. In erster Linie werden Projekte mit neuartigem und beispielhaftem Inhalt unterstützt.

³ Die Beiträge sind auf höchstens vier Jahre zu befristen. Sie können insgesamt um höchstens vier Jahre verlängert werden.

Art. 12 Beiträge an gesamtschweizerische Organisationen der Weiterbildung

¹ Das BBT kann Organisationen der Weiterbildung für Informations- und Koordinationsaufgaben, für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sowie für die Entwicklung der Weiterbildung Beiträge gewähren. Vor dem Entscheid über einen Beitrag lädt es die Weiterbildungskonferenz zur Stellungnahme ein.

² Beiträge an Organisationen der Weiterbildung werden nur gewährt, wenn:

- a. die Organisation gesamtschweizerisch tätig ist; und
- b. die Aufgabe nicht bereits durch die öffentliche Hand unterstützt wird.

³ Der Bundesrat legt die Kriterien für die Gewährung der Beiträge fest.

⁴ Die Beiträge werden für höchstens vier Jahre gewährt. Verlängerungen sind möglich.

5. Abschnitt: Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener

Art. 13 Begriff

Grundkompetenzen Erwachsener sind Voraussetzungen für das lebenslange Lernen und umfassen grundlegende Kenntnisse in den Bereichen:

- a. Lesen und Schreiben;
- b. Alltagsmathematik;
- c. Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien;
- d. Grundkenntnisse zu den wichtigsten Rechten und Pflichten.

Art. 14 Ziel

Der Bund setzt sich gemeinsam mit den Kantonen dafür ein, möglichst vielen Erwachsenen mit fehlenden Grundkompetenzen den Erwerb sowie den Erhalt von Grundkompetenzen zu ermöglichen.

Art. 15 Zuständigkeit und Koordination

¹ Bund und Kantone fördern den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

² Sie koordinieren die Förderung.

Art. 16 Beiträge an die Kantone

¹ Das BBT kann in Ergänzung zu Massnahmen nach der Spezialgesetzgebung Beiträge an die Kantone für den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener leisten. Es holt dazu vorgängig die Stellungnahme der Weiterbildungskonferenz ein.

² Der Bundesrat legt die Kriterien für die Gewährung der Beiträge fest.

6. Abschnitt: Finanzierung

Art. 17

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung im Rahmen der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation die Schwerpunkte der Weiterbildungspolitik und beantragt die dazu bereitzustellenden Mittel.

² Der Bund leistet im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge nach den Artikeln 11, 12 und 16.

7. Abschnitt: Statistik und Monitoring

Art. 18 Statistik

Das Bundesamt für Statistik erhebt im Bereich der Weiterbildung die nötigen Daten gemäss dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992.²

Art. 19 Monitoring

Das BBT führt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein Monitoring über die Beteiligung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen an der Weiterbildung und über den Weiterbildungsmarkt.

² SR 431.01

8. Abschnitt: Vollzug und Weiterbildungskonferenz

Art. 20 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er kann Dritten Vollzugsaufgaben dieses Gesetzes mittels Leistungsauftrag übertragen.

³ Dritte können für die ihnen übertragene Aufgaben Gebühren erheben.

Art. 21 Weiterbildungskonferenz

¹ Der Bundesrat setzt eine Weiterbildungskonferenz ein. Sie setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Kantone zusammen.

² Die Weiterbildungskonferenz hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Sie beobachtet die Entwicklung der Weiterbildung und berichtet periodisch dem Bundesrat, ob die Ziele dieses Gesetzes erreicht und die Grundsätze eingehalten werden.
- b. Sie stellt die Koordination der von Bund und Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildung sicher.
- c. Sie stellt die interinstitutionelle Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Durchführung von Angeboten zum Erwerb und zum Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener sicher.
- d. Sie erarbeitet Vorschläge für Richtlinien nach Artikel 6 Absatz 3 und nimmt gegenüber dem BBT Stellung.
- e. Sie beurteilt die Beitragsgesuche nach den Artikeln 11, 12 und 16 und nimmt gegenüber dem BBT Stellung.
- f. Sie pflegt regelmässig den Dialog mit den interessierten Kreisen der Weiterbildung.

³ Der Bundesrat regelt die Organisation der Weiterbildungskonferenz und ihre Zusammensetzung im Einzelnen.

⁴ Er bestimmt die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 22 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts ist im Anhang geregelt.

Art. 23 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Kulturförderungsgesetz vom 11. Dezember 2009³

Art. 15 *Förderung des Lesens und der Buchkultur*

Der Bund kann Massnahmen treffen, die der Förderung des Lesens und der Buchkultur dienen.

2. Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002⁴

Art. 29 Abs. 3 erster Satz

³ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen Mindestvorschriften auf.

3.

4.

5.

³ SR ...; BBI 2009 8759

⁴ SR 412.10